Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2574

23. 06. 88

Sachgebiet 7860

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/2350 Nr. 2.9 —

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für eine spezifische Hilfe zur Entwicklung der Landwirtschaftsstatistik in Irland — KOM(88) 183 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 5806/88«

A. Problem

Die Durchführung von statistischen Erhebungen in Irland über die landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere diejenigen, die zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 vorgesehen sind, bereitet Schwierigkeiten.

B. Lösung

Zur Durchführung der vorgesehenen Erhebungen beabsichtigt Irland, ein Maßnahmeprogramm zu erstellen, das die Erweiterung der technisch-administrativen Infrastruktur, den Aufbau eines Registers der landwirtschaftlichen Betriebe und die Durchführung der Erhebungen auf dem Postwege betrifft, wobei es sich auf einen Ausbau seiner Datenverarbeitungsinfrastruktur zu stützen gedenkt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

3,5 Mio. ECU

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bei den Beratungen im EG-Ministerrat dafür einzutreten, daß die Neuordnung des Systems der Erfassung und Aufbereitung statistischer Daten im Bereich Landwirtschaft in Irland nur im gleichen finanziellen Rahmen seitens der EG gefördert wird, wie vergleichbare Programme in Italien und Griechenland.

Bonn, den 21. Juni 1988

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Oostergetelo**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für eine spezifische Hilfe zur Entwicklung der Landwirtschaftsstatistik in Irland

(nur der englische Text ist verbindlich)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die gemeinsame Agrarpolitik in Irland wirksam und ausgewogen durchführen zu können, muß ausreichendes und zuverlässiges statistisches Material über die landwirtschaftlichen Betriebe und insbesondere über die landwirtschaftliche Tätigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe dieses Landes verfügbar sein.

Ein wirksames Instrumentarium zur Erfassung agrarstatistischer Daten in Irland, vor allem von statistischem Material auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe, ist von gemeinschaftlichem Interesse und trägt zur Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe a des EWG-Vertrags genannten Ziele bei.

Aus technischen und organisatorischen Gründen sind ab 1988 grundlegende und umfassende Änderungen bei der Organisation der Erfassung der Basisdaten bei den landwirtschaftlichen Betrieben und ihrer Aufbereitung vorzunehmen, damit Irland dem für die Ausarbeitung und Fortführung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen statistischen Informationsbedarf sowohl qualitativ als auch quantitativ gerecht werden kann.

Aufgrund der schwierigen Wirtschafts- und Haushaltslage verfügt Irland nicht über ausreichende Mittel, um die umfassende Entwicklungsarbeit zu leisten, die für den Aufbau eines neuen leistungsfähigen und zuverlässigen Erhebungssystems erforderlich ist.

Zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen ist ein Beitrag der Gemeinschaft vorzusehen; nicht für eine Finanzierung über den Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommen die Aufwendungen für Verwaltungs- und Personalkosten im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [4]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 [5]).

Das von Irland vorgelegte, nachstehend „Programm" genannte Dreijahresprogramm, das dem Gemeinschaftsbedarf an agrarstatistischem Material Rechnung tragen soll, enthält Gesamtaufwendungen in Höhe von 7 Mio. ECU; der Beitrag der Gemeinschaft darf die Hälfte dieses Betrags nicht übersteigen.

Obwohl es Sache Irlands ist, das Programm unter Berücksichtigung der vorhandenen Verwaltungsstrukturen aufzustellen, müssen bestimmte Voraussetzungen für einen optimalen Einsatz der gemeinschaftlichen Finanzmittel erfüllt sein.

Die Gemeinschaft muß sich vergewissern können, daß die Maßnahmen Irlands die Ziele der gemeinsamen Aktion verwirklichen helfen und die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsfinanzierung erfüllen; die Kommission trifft ggf. die zur Fortführung des Programms notwendigen Maßnahmen.

Zu diesem Zweck ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Agrarstatistik vorzusehen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Irland ergreift folgende Maßnahmen zur Neuordnung eines Systems der Erfassung und Aufbereitung statistischer Daten im Bereich der Landwirtschaft, das den Bedürfnissen der Gemeinschaft voll gerecht wird:

a) Verstärkung der technisch-administrativen Zentralinfrastruktur für die Organisation, Planung und Durchführung der Erfassung und Verarbeitung agrarstatistischer Daten;

b) Verstärkung der technisch-administrativen Lokalinfrastruktur, damit die angeforderten Erhebungen so durchgeführt werden können, daß die Richtigkeit der statistischen Daten gewährleistet ist;

c) Verbesserung der Stichprobengrundlagen durch den Aufbau des Registers der landwirtschaftlichen Betriebe;

[1]) ...
[2]) ...
[3]) ...

[4]) ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13.
[5]) ABl. Nr. L 362 vom 31. Dezember 1985, S. 17.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E Ag 13 61/88 — vom 11. Mai 1988.

d) fortschreitende Durchführung eines systematischen Programms statistischer Stichprobenerhebungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben durch ausgewählte und eigens dafür ausgebildete Fachkräfte.

Artikel 2

Irland trägt dafür Sorge, daß das in Artikel 1 bezeichnete System nach Abschluß der Neuordnung die Durchführung der derzeitigen bzw. zukünftigen Erhebungen auf europäischer Ebene ermöglicht und daß diese Erhebungen den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts in bezug auf Erfassungsbereich, Gegenstand der Erhebungen, Zuverlässigkeit der Daten sowie die vorgeschriebenen Fristen genügen, ohne daß dafür zusätzliche finanzielle Hilfen außer dem in dieser Entscheidung vorgesehenen Beitrag der Gemeinschaft erforderlich werden, es sei denn, es werden auch für die anderen Mitgliedstaaten Finanzzuschüsse der Gemeinschaft vorgesehen.

Artikel 3

1. Das in Artikel 1 genannte neue Erhebungssystem erhält die Form eines Programms, das 1988 anläuft und sich über einen Zeitraum von drei Jahren (1988 bis 1990) erstreckt. Das neue System wird insbesondere bei den Arbeiten an der Agrarstatistik, einschließlich der im Rahmen der statistischen Programme der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Erhebungen in den landwirtschaftlichen Betrieben, angewandt.

2. Das Programm wird gemäß dem im Anhang genannten Zeitplan durchgeführt.

3. Irland kann Änderungen des Programmablaufs vorschlagen. Die Kommission beschließt über die Genehmigung dieser Änderungen nach dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 4

1. Irland führt das im Anhang vorgesehene Programm von 1988 bis 1990 durch und übermittelt jedes Jahr (Jahr t) im Monat Juni (Jahre 1988, 1989, 1990 und 1991):

   a) einen Bericht über den Stand der Arbeiten (im Jahr t−1), der insbesondere Angaben über die bei der Verstärkung des technisch-administrativen Instrumentariums erzielten Fortschritte und über die bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erfahrungen enthält;

   b) das detaillierte Jahresprogramm, das im darauffolgenden Jahr (Jahr t+1) durchgeführt wird.

2. Auf Verlangen der Kommission liefert Irland ggf. weitere Informationen über die bei der Durchführung des Programms erzielten Fortschritte sowie über das Jahresprogramm.

3. Der Bericht über den Stand der Arbeiten und das Jahresprogramm werden von der Kommission nach dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren genehmigt.

Artikel 5

Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit gewährleistet wird, daß das Programm so durchgeführt wird, daß die in Artikel 1 genannten Ziele erreicht werden.

Artikel 6

1. Der irischen Regierung werden von der Gemeinschaft 50 % der effektiven Ausgaben für das Programm im Rahmen der hierfür im Haupthaushalt der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Kredite zurückerstattet. Die für notwendig erachteten, zu Lasten der Gemeinschaft gehenden Ausgaben belaufen sich auf 3,5 Mio. ECU für das Gesamtprogramm.

2. Die Anträge auf Erstattung betreffen die effektiven Ausgaben der irischen Regierung während eines laufenden Jahres und werden der Kommission im darauffolgenden Jahr gleichzeitig mit dem Bericht über den Stand der Arbeiten gemäß Artikel 4, Abs. 1, vorgelegt.

Artikel 7

1. Bei Bezugnahme auf das in diesem Artikel beschriebene Verfahren fordert der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses für Agrarstatistik entweder von sich aus oder auf Verlangen des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß zur Stellungnahme auf.

2. Der Vertreter der Kommission legt einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ständige Ausschuß für Agrarstatistik nimmt innerhalb einer nach der Dringlichkeit der Angelegenheit vom Vorsitzenden des Ausschusses gesetzten Frist zu diesem Entwurf Stellung. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen; die Stimmen der Mitgliedstaaten werden gemäß Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

3. Die Kommission beschließt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Gibt der Ständige Ausschuß für Agrarstatistik dazu jedoch eine ablehnende Stellungnahme ab, so teilt die Kommission dem Rat unverzüglich diese Maßnahmen mit; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat ab dem Tag der Mitteilung aufschieben. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Anlage

Zeitplan für die Durchführung des Dreijahres-Entwicklungsplans (1988 bis 1990)

Jahre 1 bis 1988

Folgendes Arbeitsprogramm ist für 1988 vorgesehen:

— Breitangelegte Pilottests werden nach einem neuen System gleichzeitig per Post und auf herkömmliche Weise durch Zähler durchgeführt.

— Die Ergebnisse der Pilotversuche werden im Hinblick auf optimale Erhebungsverfahren untersucht, wobei besonderes Augenmerk auf den Entwurf der Fragebogen, den Versand und Eingang der Formulare, auf weitere Verfahren bei Nichtbeantwortung der Fragebogen sowie Datenverarbeitungserfordernisse gelegt wird.

— Die im Rahmen der bisherigen und der neuen Erhebungsverfahren erfaßten Daten werden direkt verglichen, wobei versucht wird, Verknüpfungen herzustellen, die es ermöglichen, während der Übergangsperiode die Kontinuität bei den Bevölkerungsschätzungen beizubehalten.

— Die verfügbaren administrativen Quellen werden im Hinblick auf ihr statistisches Potential und insbesondere daraufhin geprüft, ob und inwieweit sie für ein umfassendes aktuelles Registersystem landwirtschaftlicher Betriebe herangezogen werden können.

— Das Programm für den Ankauf von Computern sowie anderer zugehöriger Ausstattung (Hardware und Software) wird in Angriff genommen.

— Die Arbeiten zur Entwicklung von Computersystemen usw. für die Bearbeitung und Aufbereitung des Erhebungsmaterials werden eingeleitet.

— Schulungsprogramme für das mit der Durchführung der Erhebungen und der Aufbereitung der Daten beauftragte Personal sollen anlaufen.

Jahre 2 bis 1989

Das für 1988 dargelegte Arbeitsprogramm wird mit folgenden Hauptpunkten bzw. Zusätzen fortgeführt:

— Die Umstellung der jährlichen Stichprobenerhebungen auf ausschließlich per Post durchgeführte Befragungen wird abgeschlossen; das so eingeführte neue System wird bis zum Abschluß des Gesamtentwicklungsprogramms einstweilen beibehalten.

— Die Vorbereitungen für die für 1990 vorgesehene Zählung vor Ort für den Aufbau eines neuen umfassenden Registers der landwirtschaftlichen Betriebe werden in Angriff genommen.

— Die rechnergestützten Aufbereitungssysteme werden dahin gehend entwickelt, daß sie die Durchführung einer umfassenden Landwirtschaftszählung ermöglichen, die 1990 zusammen mit den Zählungen vor Ort für das Register vorgenommen werden soll.

Jahre 3 bis 1990

Das in den vorausgegangenen beiden Jahren begonnene Arbeitsprogramm soll 1990 mit dem Aufbau eines rechnergestützten Registers der landwirtschaftlichen Betriebe nach umfangreichen, im Juni 1990 vor Ort durchzuführenden Arbeiten abgeschlossen werden.

Das neue Register wird als Grundlage für eine kontinuierliche Reihe jährlich per Post durchgeführter Erhebungen dienen, mit der Anfang 1991 begonnen wird und die an die Stelle der 1989 begonnenen zwischenzeitlichen Reihe treten soll. Außerdem werden Verfahren zur Aktualisierung des Basisregisters anhand von Verknüpfungen mit Unterlagen der Verwaltungsbehörden und in Verbindung mit der Durchführung von Sondererhebungen entwickelt.

Neugestaltung des Verfahrens zur Durchführung statistischer Erhebungen über landwirtschaftliche Betriebe in Irland

vorgelegt von Irland, das um eine Beihilfe der Gemeinschaft nachsucht

Central Statistics Office *Juli 1987*

1. In Irland hat die Durchführung regelmäßiger statistischer Erhebungen zur Erfassung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe eine lange Tradition. Seit 1847 wird — mit wenigen Unterbrechungen — jedes Jahr die Junizählung und seit 1930 jährlich die Viehbestandszählung im Januar/Dezember durchgeführt. Diese Erhebungen erfüllen den Zweck, den nationalen und in jüngerer Zeit den EG-Bedarf an fortlaufenden Informationen über die Entwicklung in der irischen Landwirtschaft auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe zu decken. Trotz dieser langen Tradition stieß man in den letzten Jahren aufgrund der Beibehaltung des Verfahrens zur Sammlung der Basisdaten zunehmend auf Schwierigkeiten, so daß sich die produzierten statistischen Daten sowohl hinsichtlich ihrer Qualität als auch ihrer Quantität verschlechterten. Insbesondere wird die Fähigkeit Irlands, den statistischen Anforderungen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet zu entsprechen, ernsthaft auf die Probe gestellt.

2. Der grundsätzliche Ansatz für die Sammlung der Daten ist im Laufe der Jahre weitgehend unverändert geblieben. Das Verfahren besteht im wesentlichen darin, daß Zähler die benötigten Informationen anhand persönlicher Befragungen sämtlicher Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in bestimmten Bezirken erfassen. In den letzten Jahren wurden für jede der laufenden jährlichen Stichprobenerhebungen über sechshundert Zähler zu dieser Arbeit verpflichtet, während etwa dreitausend Zähler für die Durchführung der regelmäßigen Vollzählungen oder -erhebungen der Landwirtschaft erforderlich waren. Bis 1970 betätigten sich Mitglieder des Gardai (irische Polizei) und ihrer Vorgängerin, der Royal Irish Constabulary als Zähler, was durch das bis zu dieser Zeit existierende örtlich stark gegliederte Polizeinetz, besonders in ländlichen Gebieten, erleichtert wurde. Mit dem Rückgang der ländlichen Bevölkerung und der Verbesserung der Kommunikationsmittel wurde die Gardai nach und nach zentral stationiert, was neben anderen organisatorischen Veränderungen dazu führte, daß sich die Gardai aus der konkreten Zähltätigkeit zurückziehen mußte. Als Ersatz wurde eine spezielle Gruppe kurzzeitig eingestellter Zähler geschaffen, deren Organisation und Kontrolle über das Gardai-Netz erfolgte.

3. Hinter dieser Verbindung mit dem Gardai-Netz stand der Grundgedanke, daß die Gardai aufgrund ihrer in langer Zeit erworbenen Sachkenntnis und ihrer Vertrautheit mit den Örtlichkeiten in idealer Weise geeignet war, das neue Zählpersonal auszubilden und zu beaufsichtigen. Dieser Vorteil schwand jedoch im Laufe der Zeit dahin, so daß sich die Effizienz des Ausbildungs- bzw. Aufsichtsaufwandes allmählich verschlechterte. Folge war, daß auch die Qualität der erstellten statistischen Daten entsprechend schlechter wurde. Die Natur der an Ort und Stelle durchzuführenden Verfahren hat sich auch als Hindernis für Veränderungen im Datensammlungsverfahren erwiesen, die erforderlich wurden, um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden und die Leistungsfähigkeit hinsichtlich verbesserter Analysen durch den gesteigerten Gebrauch von Computern bei der Datenverarbeitung usw. zu maximieren. Im Rahmen dieses Systems ist ein signifikanter Spielraum für Verbesserungen nicht gefunden worden.

4. Auf Grund dieser Umstände ist das Central Statistics Office (CSO) der Auffassung, daß sich das vorhandene System weiter verschlechtern dürfte, und zwar letztlich bis zu dem Stadium, in dem sein Wert ernsthaft in Frage gestellt wird. Man ist insbesondere der Auffassung, daß das System nicht länger in der Lage ist, eine sachgerechte Grundlage für die Durchführung der nächsten Vollzählung oder -erhebung der Landwirtschaft zu liefern, die etwa 1990 durchgeführt werden soll (die letzte Zählung fand 1980 statt). Daher ist die Einführung eines neuen Erhebungsverfahrens dringlich geworden, das Gewähr für eine künftige Verfügbarkeit verläßlichen agrarstatistischen Materials in Irland bietet, mit dem den Anforderungen auf EG- und nationaler Ebene entsprochen werden kann.

5. Somit müßten spezielle Vorkehrungen getroffen werden, mit denen das derzeitige, auf Zählpersonal beruhende System fortgeführt werden könnte. Diese würden jedoch enorme Kostensteigerungen bedingen, da eine Aufstockung des Jahreshaushalts für die Agrarstatistik um etwa 50 % und eine Steigerung der Ausgaben für eine Vollandwirtschaftszählung um das Dreifache erforderlich wäre. Ein derartiger Kostenanstieg der irischen Agrarstatistik wird im gegenwärtigen Wirtschaftsklima für unvertretbar gehalten, insbesondere deshalb, weil die Aufwendungen für die Agrarstatistik im Vergleich zu denjenigen anderer Wirtschaftsteilbereiche verhältnismäßig hoch sind.

6. Daher ist es wichtig, daß ein kostenwirksameres Verfahren zur Durchführung der Juni- und Dezember-Erhebungen eingeführt wird. Eine Prüfung möglicher Alternativen hat erbracht, daß allein ein

grundlegender Wandel in der Erhebungsmethode, und zwar vom bisherigen auf Zählpersonal beruhenden System zu einem hauptsächlich auf dem Postwege durchgeführten Verfahren, zu den gewünschten Ergebnissen führen kann. Eine Vorausschätzung der Folgen einer derartigen Änderung ergab, daß auch in der Erhebungsplanung und in den Datenverarbeitungsverfahren weitreichende Änderungen erforderlich wären. Gegenwärtig wird bei den Jahreserhebungen nach dem Flächenstichprobenverfahren vorgegangen, wobei die einzelnen Antworten manuell von den im Außendienst eingesetzten Kräften zusammengefaßt werden. Dieser Ansatz bedeutet insbesondere, daß es nicht erforderlich ist, ein stets auf dem neuesten Stand gehaltenes Register der landwirtschaftlichen Betriebe (über die von der Flächenauswahl umfaßten Betriebe hinaus) zu führen, und daß sich die zentrale Datenverarbeitung in wirkungsvoller Weise auf die Bearbeitung von ungefähr 600 Gebietszusammenfassungen beschränken kann. Die erfolgreiche Einführung eines Erhebungsverfahrens per Post wird andererseits entscheidend von der Verfügbarkeit eines umfassenden, auf dem neuesten Stand gehaltenen Verzeichnisses abhängen, damit wirksame Stichprobenverfahren und die Vorbereitung zutreffender Bevölkerungsschätzungen erleichtert werden. Sie wird auch die Bearbeitung und Verarbeitung von 20 000 bis 30 000 Einzelantworten im Zuge jeder Erhebung mit sich bringen. Beide Faktoren wirken sich für das CSO in bedeutsamer Weise aus. Zunächst wird es für dieses erforderlich sein, ein Register für statistische Zwecke zu errichten und zu führen, da ein aktualisiertes und umfassendes Register landwirtschaftlicher Betriebe nicht existiert. Ferner müssen die innerhalb des CSO vorhandenen Kapazitäten für die rechnergestützte Datenverarbeitung und die Bearbeitung der Erhebungen erweitert und aktualisiert werden, um dem neuen Bedarf gerecht zu werden. Neben diesen beiden „infrastrukturbezogenen" Faktoren wird es erforderlich sein, eine Reihe von Pilotuntersuchungen durchzuführen, damit die zu erwartenden Schwierigkeiten erkannt und die günstigsten Verfahren zur Einführung eines dauerhaft neuen Systems ermittelt werden können.

7. Bei der Einführung eines neuen Systems stößt man auf zwei gegensätzliche Zwänge. Einerseits ist es aus statistischen Gründen wesentlich, daß die Einführung eines neuen dauerhaften Systems mit der Durchführung der nächsten Landwirtschaftszählung (etwa 1990) gekoppelt wird. Auch sprechen Kostengründe weitgehend für eine Kopplung der Errichtung eines neuen Registers an die Durchführung einer Zählung. Andererseits wird jedoch aus dem vorstehenden Abschnitt deutlich, daß es noch umfangreicher Entwicklungsarbeit bedarf, bis ein dauerhaftes und tragfähiges Posterhebungsverfahren eingeführt werden kann. Zur Lösung dieses Konflikts schlägt das CSO vor, die Umstellung stufenweise innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, beginnend 1988, vorzunehmen. Der Zeitplan für die Durchführung dieses Dreijahres-Entwicklungsplans ist im Anhang 1 wiedergegeben. Die stufenweise Schaffung des neuen Systems innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wird hoffentlich zu einer Kontinuität führen, die im Rahmen der Erstellung von Reihen von Bevölkerungsschätzungen beibehalten werden kann.

8. Aus einer anfänglichen Einschätzung der mit der Durchführung des Entwicklungsplans verbundenen Kosten ergab sich, daß hierfür zusätzliche Ausgaben in Höhe von etwa 5,34 Mio. IRL erforderlich wären. Eine Aufgliederung der geschätzten Kosten nach Kategorie und Jahr ist Anhang 2 zu entnehmen. Diese Ausgabenhöhe ist, gemessen an den üblicherweise in Irland für statistische Zwecke aufgewendeten Mitteln, überaus beträchtlich und läßt sich bei der in Irland gegenwärtig bestehenden Haushaltslage unmöglich realisieren. Wird es jedoch versäumt, die erforderliche Entwicklungsarbeit in Angriff zu nehmen, so setzt man zweifellos den Erfolg eines neuen Systems insoweit aufs Spiel, als sich daraus nachteilige Folgen für die Qualität und Genauigkeit des erstellten statistischen Materials ergeben können. Soll der erforderliche Standard erreicht werden, müssen mithin die Mittel zur Durchführung der näher bezeichneten Entwicklungsarbeit gefunden werden. Die Gemeinschaft hat ein offensichtliches Interesse daran, sicherzustellen, daß Umfang und Qualität der genannten Erhebungen beibehalten und sogar gesteigert werden, da es ihrer bedarf, um den Anforderungen der Gemeinschaft bezüglich des von Irland zu erbringenden agrarstatistischen Materials zu einem beträchtlichen Teil zu entsprechen oder die Arbeit insoweit zu unterstützen.

9. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen und des Umstands, daß Irland in der Zwischenzeit weiterhin die Kosten für die Lieferung der laufenden vorhandenen statistischen Daten trägt, wird angestrebt, daß sich die Gemeinschaft an den angeführten Entwicklungskosten bis zu einer Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten beteiligt, was einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung des erforderlichen Entwicklungsprogramms bedeuten würde. Ein derartiger „Irischer Plan", der gemeinsam aus nationalen und Gemeinschaftsmitteln finanziert würde, könnte sich nach den zugunsten einiger anderer Mitgliedstaaten aufgestellten Plänen richten, die bei der Lieferung der agrarstatistischen Daten außerordentliche Schwierigkeiten hatten.

FINANZBOGEN

Entwurf für eine Entscheidung des Rates für eine spezifische Hilfe zur Entwicklung der Landwirtschaftsstatistik in Irland

1. **Haushaltslinie**

Posten	Bezeichnung
Artikel 385	Neuordnung der Systeme landwirtschaftlicher Erhebungen

2. **Rechtsgrundlage** Artikel 43 des Vertrags

3. **Klassifizierung** Obligatorische Ausgaben/*Nichtobligatorische Ausgaben*

4. **Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahmen**
Finanzieller Beitrag zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Irland, um die kontinuierliche Verfügbarkeit der für die gemeinsame Agrarpolitik erforderlichen Daten zu gewährleisten.

5. **Berechnungsweise**
5.1 Art der Ausgabe: Beitrag zu den erstattungsfähigen nationalen Ausgaben
5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 50 %
5.3 Berechnung: siehe Anlage zum Finanzbogen

6. **Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel**
6.1 Fälligkeitsplan der Mittelfindungen und Zahlungen (Mio. ECU)

Haushaltsjahr	Nicht aufgeteilte Mittel
1989	0,9
1990	0,6
1991	2,0
Spätere Haushaltsjahre	
Insgesamt	3,5

6.2 Finanzierung im laufenden Haushaltsjahr: Nein

7. Anmerkungen:

Anlage zum Finanzbogen

Zusammenfassung der veranschlagten Ausgaben für den Dreijahresentwicklungsplan (1988 bis 1990)

	1988	1989	1990	total
	(Irische Pfund in 1 000)			
1. Ausgaben für Computer und sonstige Infrastruktur				
1.1 Hardware	850	320	150	1 320
1.2 Software	125	125	70	320
1.3 Schulung	80	90	50	220
Insgesamt	1 050	535	270	1 860
2. Durchführung von Pilotversuchen/Zwischenerhebungen				
2.1 Ausgaben für Organisation und Aufbereitung	155	200	—	355
2.2 Erhebungskosten (Versand per Post, Druck, Schulung, zusätzliche Befragerbesuche, usw.)	75	150	—	225
Insgesamt	230	350	—	580
3. Aufbau des Registers *)				
3.1 Ausgaben für Organisation und Aufbereitung	—	100	100	200
3.2 Im Rahmen der Außendienstarbeiten entstehende Kosten:				
3.2.1 Schulung	—	—	100	100
3.2.2 Reisen	—	—	700	700
3.2.3 Gehälter für zeitlich befristet beschäftigte Befrager	—	—	1 700	1 700
3.2.4 Sonstige Kosten (Unterkunft, Telefon, Telex, Post, usw.)	—	—	200	200
Insgesamt	—	100	2 800	2 900
Ausgaben insgesamt	1 285 *(25 %)*	985 *(18 %)*	3 070 *(57 %)*	5 340 *(100 %)*

*) Der Aufbau des Registers wird mit der Durchführung einer Landwirtschaftszählung verknüpft. Bei den angegebenen Kosten, insbesondere den im Außendienst entstehenden Kosten, handelt es sich um die zusätzlich zu den normalen Zählungskosten entstehenden Ausgaben.

Begründung

Die irischen Behörden haben im Juli 1987 bei den Kommissionsdienststellen um Gewährung einer Beihilfe der Gemeinschaft für die Entwicklung der Agrarstatistik in Irland nachgesucht.

Es hat sich nämlich herausgestellt, daß Irland bei der Durchführung von statistischen Erhebungen über die landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere denjenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 [1]) vorgesehen sind, vor schwerwiegenden Problemen stehen könnte.

Um zur Durchführung der in der fraglichen Verordnung vorgesehenen Erhebungen imstande sein zu können, beabsichtigt Irland, ein Maßnahmenprogramm durchzuführen, das die Erweiterung der technisch-administrativen Infrastruktur, den Aufbau eines Registers der landwirtschaftlichen Betriebe und die Durchführung der Erhebungen auf dem Postwege betrifft, wobei es sich auf einen Ausbau seiner Datenverarbeitungsinfrastruktur zu stützen gedenkt. Die von Irland im Laufe der nächsten Jahre zu tätigenden Ausgaben sind der Tabelle im Anhang zum Finanzbogen zu entnehmen.

Die irischen Behörden haben der Kommission den Zeitplan und eine detaillierte Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten unterbreitet.

[1]) ABl. Nr. L 56 vom 2. März 1988, S. 1

Die Gesamtausgaben, verteilt auf drei Jahre, belaufen sich auf 5,34 Millionen irische Pfund (±7 Mio. ECU). Dieser Ausgabenbetrag stellt in der gegenwärtigen Zeit der Haushaltseinsparungen eine ganz beträchtliche Belastung des irischen Haushalts dar, so daß bereits heute feststeht, daß er nicht in voller Höhe von den irischen Behörden wird getragen werden können. Ohne die Hilfe der Gemeinschaft würden die irischen Behörden die vorgesehenen Arbeiten möglicherweise aussetzen oder sogar streichen. Dies würde sich aber sehr negativ auf die regelmäßige Erstellung zuverlässigen statistischen Materials über die Landwirtschaft auswirken.

Angesichts der Bemühen, die die Republik Irland in diesem Bereich zu unternehmen bereit ist, erscheint es angemessen, daß die Gemeinschaft sich an den für die Verwirklichung der gesteckten Ziele vorgesehenen Ausgaben beteiligt.

Vorgeschlagen wird ein Beitrag der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. ECU, das entspricht der Hälfte der Gesamtausgaben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß in der Vergangenheit bereits zwei gleichartige Aktionen mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft durchgeführt wurden: Plan zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Italien (Entscheidung des Rates Nr. 81/518/EWG vom 6. Juli 1981) und Plan zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland (Entscheidung des Rates Nr. 85/360/EWG vom 16. Juli 1985).

Bericht des Abgeordneten Oostergetelo

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste 11/2350 Nr. 2.9 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 16. Juni 1988 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Durchführung von statistischen Erhebungen über die landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 vorgesehen sind, stößt in Irland auf schwerwiegende Probleme. Um die Durchführung der in der o. a. Verordnung vorgesehenen Erhebungen sicherzustellen, beabsichtigt Irland, ein Maßnahmenprogramm zu erstellen, daß die Erweiterung der technisch-administrativen Infrastruktur, den Aufbau eines Registers der landwirtschaftlichen Betriebe und die Durchführung der Erhebungen auf dem Postwege betrifft, wobei es sich auf einen Ausbau seiner Datenverarbeitungsinfrastruktur zu stützen gedenkt. Die irischen Behörden haben der Kommission den Zeitplan und einen detaillierten Rahmen der durchzuführenden Arbeiten unterbreitet.

Angesichts der Bemühungen, die die Republik Irland in diesem Bereich zu unternehmen bereit ist, erscheint es angemessen, daß die Gemeinschaft sich an den für die Verwirklichung der gesteckten Ziele vorgesehenen Ausgaben von ca. 7 Mio. ECU beteiligt. Irland hat eine Beteiligung bis zu einer Höhe von zwei Drittel dieser Kosten erbeten. Die Kommission hat eine Beteiligung in Höhe von 3,5 Mio. ECU vorgesehen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde geltend gemacht, daß das Vorhaben der Republik Irland begrüßenswert sei, weil damit eine umfassende landwirtschaftliche Statistik in der EG sichergestellt werde. Gleichwohl war der Ausschuß der Auffassung, daß der der Republik Irland zur Finanzierung seitens der EG zur Verfügung gestellte Beitrag zur Durchführung des vorgesehenen Programmes nicht höher sein sollte, als der den Ländern Italien und Griechenland für vergleichbare Programme bewilligte EG-Anteil. Der Ausschuß bittet daher die Bundesregierung, im EG-Ministerrat dafür einzutreten, daß der EG-Anteil zur Finanzierung des von der Republik Irland vorgesehenen Programmes auf ein Drittel der vorgesehenen Kosten beschränkt wird, um somit auch einen Mißbrauch zu verhindern, daß statistische Erhebungen nur unternommen werden, weil sie von der EG finanziert werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1988

Oostergetelo

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333